

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 07.11.2024, eingelangt am 20.01.2025, geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI. Nr. L 197 vom 25.07.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABI. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemeinsam mit allen Übertragungsnetzbetreibern der Kapazitätsberechnungsregion Central Europe gemäß Art. 9 Abs. 1 iVm Abs. 7 lit. a der Verordnung (EU) 2015/1222 ausgearbeitete und von den zuständigen Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Central Europe gemäß Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/1222 iVm Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 abgeänderte Methode für eine gemeinsame Kapazitätsberechnung für den Marktzeitbereich Day-Ahead gemäß Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 („*Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Central Europe Capacity Calculation Region in accordance with article 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing Regulation (EU) 2021/280, Clean version September 2025*“, Beilage./1). Die Beilage./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### 1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

- (1) Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 (**CACM-V**)<sup>1</sup> zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen sieht Art. 14 CACM-V vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) die zonenübergreifende Kapazität mindestes für den Day-Ahead-Marktzeitbereich (**DA-MZB**) und Intraday-Marktzeitbereich (**ID-MZB**) berechnen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 CACM-V hat die zonenübergreifende Kapazitätsberechnung auf Basis eines lastflussbasierten (*flow based (FB)*) Ansatzes zu erfolgen und ist von allen ÜNB einer CCR gemäß Art. 9 Abs. 1 CACM-V gemeinsam zu entwickeln und ist bei den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a CACM-V zur Genehmigung einzureichen (Kapazitätsberechnungsmethode (**CCM**)).
- (3) Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft die gemeinsame CCM für den DA-MZB der CCR Central Europe (**CE**).<sup>2</sup> Die CE CCR ist derzeit beschränkt für die Implementierung der Kapazitätsberechnung im DA-MZB eingerichtet und umfasst alle Gebotszonengrenzen und ÜNB der CCR Core<sup>3</sup> und der CCR Italy North<sup>4</sup>. Die CCR Core und Italy North bleiben für andere MZB neben der CCR Central Europe bestehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.07.2015, S. 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021.

<sup>2</sup> Die **CCR Central Europe** wurde durch ACER-Entscheidung Nr. 04-2024 vom 19.03.2024 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 und 6 dieser Entscheidung genannten CCRs Core und Italien Nord. Darunter fallen die folgenden von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), - Österreich-Slowenische Republik (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT).

<sup>3</sup> Die **CCR Core** besteht nach der ACER-Entscheidung Nr. 04-2021 aus den in Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen. Darunter fallen die folgenden von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich-Slowenische Republik (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT). Die Zusammenführung der CCRs Core und Italy North ermöglicht es den ÜNB der CE CCR, die schweizerischen Grenzen bestmöglich in den Kapazitätsberechnungsprozess einzubeziehen und zu koordinieren, wodurch die effizienteste Kapazitätsberechnung für die gesamte CE CCR erreicht wird. Über einen vertraglichen Rahmen soll Swissgrid als integrierte technische Gegenpartei (iTCP) in den Prozess eingebunden werden.

<sup>4</sup> Die **CCR Italy** besteht nach der ACER-Entscheidung Nr. 04-2021 aus den in Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen. Darunter fällt die folgende von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenze: Italy NORD-Austria (NORD-AT).

(4) Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft sohin die erstmalige Genehmigung der CCM CE für den DA-MZB.

## 2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

### 2.1. Verfahrensablauf

(5) Mit Antrag vom 07.11.2024, eingelangt am 20.01.2025, hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den gemeinsam von allen ÜNB der CE CCR erarbeiteten Vorschlag für eine abgeänderte Methode für die gemeinsame zonenübergreifende Kapazitätsberechnung der CCR Central Europe für den DA-MZB bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingebracht (**Vorschlag CE DA CCM**).

(6) Die zuständigen Regulierungsbehörden der CE CCR haben den Vorschlag CE DA CCM auf Basis des Art. 9 Abs. 5 CACM-V und des Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 (**ACER-V**)<sup>5</sup> einvernehmlich abgeändert. Die genehmigungsgegenständliche Version der CE CCM liegt diesem Bescheid als Beilage ./1 bei („*First amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 10 May 2021*“).

(7) Die gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-V erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden der CE CCR wurde am 17.09.2025 im Rahmen des „CE Energy Regulators' Regional Forum“ erzielt und ist in einem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Central Europe Capacity Calculation Region in accordance with article 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing Regulation (EU) 2021/280, Clean version September 2025*“).

(8) Dieses Positionspapier enthält die inhaltliche Würdigung des gegenständlichen Genehmigungsantrages und ist somit Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR CE.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 22.

## 2.2. Sachverhalt

- (9) Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis von Kooperationsabkommens auch die Regelzonen der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**) und der Tiroler Übertragungsnetz GmbH (**TUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.
- (10) APG ist weiters LFR-Block-Beobachter iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL des Leistungs-Frequenz-Regelblocks „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet „APG“ besteht. Dies ist in Art. 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SOGL – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 03.07.2025 zu GZ. V SOGL 01/25 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines Regelzonenführers übertragen.
- (11) Der von allen ÜNB der CE CCR erstellte Vorschlag CE DA CCM wurde von diesen ÜNB vom 17.10.2024 bis 17.11.2024 veröffentlicht und konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebbracht.

## 2.3. Zulässigkeit des Antrags

- (12) Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 CACM-V ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.
- (13) Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt weder VUEN noch TUEN als ÜNB eine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-V wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.
- (14) Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-V, gewahrt worden.

### 3. Rechtliche Beurteilung

(15) Art. 21 Abs. 1 CACM-V sieht vor, dass die gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-V entwickelte, gemeinsame CCM für den DA-MZB mindestens Folgendes zu enthalten hat:

- Methoden für die Berechnung der Input-Daten für die Kapazitätsberechnung, die die folgenden Parameter umfassen:
  - Eine Methode zur Festlegung der Zuverlässigmarge gemäß Art. 22 CACM-V;
  - die Methoden zur Festlegung der Betriebssicherheitsgrenzwerte, der für die Kapazitätsberechnung relevanten Ausfälle und der Vergabebeschränkungen, die gemäß Art. 23 CACM-V angewandt werden können;
  - die Methode zur Festlegung der Erzeugungsverlagerungsschlüssel gemäß Art. 24 CACM-V;
  - die Methode zur Festlegung der bei der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigenden Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 25 CACM-V.
- Eine ausführliche Beschreibung des Kapazitätsberechnungsansatzes, die Folgendes enthält:
  - eine mathematische Beschreibung des angewandten Kapazitätsberechnungsansatzes mit verschiedenen Input-Daten für die Kapazitätsberechnung;
  - Regeln zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austauschen, damit die Einhaltung von Anhang I Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sichergestellt ist;
  - Vorschriften zur Berücksichtigung gegebenenfalls zuvor vergebener zonenübergreifender Kapazität;
  - Regeln für die Anpassung der Lastflüsse auf kritischen Netzelementen oder der zonenübergreifenden Kapazität aufgrund von Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 25 CACM-V;
  - für den lastflussgestützten Ansatz eine mathematische Beschreibung der Berechnung der Energieflossverteilungsfaktoren und der Berechnung der auf kritischen Netzelementen verfügbaren Margen;
  - für den Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität die Regeln für die Berechnung der zonenübergreifenden Kapazität, einschließlich der Regeln für die effiziente Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Gebotszonengrenzen;
  - in Fällen, in denen die Lastflüsse auf kritischen Netzelementen durch zonenübergreifende Strom austausche in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen beeinflusst werden, die Regeln für die Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Kapazitätsberechnungsregionen, um diese Lastflüsse berücksichtigen zu können.

- c) Eine Methode für die Validierung der zonenübergreifenden Kapazität gemäß Art. 26 CACM-V.
- (16) Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR haben das Vorliegen dieser Voraussetzungen geprüft und befunden, dass im Vorschlag CE DA CCM nicht alle dieser Voraussetzungen erfüllt bzw. vollständig erfüllt waren. Für diesen Fall sieht Art. 9 Abs. 5 CACM-V iVm Art. 5 Abs. 6 ACER-V vor, dass die zuständigen Regulierungsbehörden die Vorschläge nach Konsultation der jeweiligen ÜNB überarbeiten können. Solche Überarbeitungen haben sicherzustellen, dass die von den ÜNB entwickelten Modalitäten oder Methoden der Zielsetzung der CACM-V entsprechen.
- (17) Die zuständigen Regulierungsbehörden haben einerseits das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 CACM-V und die notwendigen Anpassungen, um diesen Voraussetzungen zu entsprechen, in Beilage./2 zu diesem Bescheid im Detail ausgeführt.
- (18) Die ÜNB der CE CCR haben den Vorschlag CE DA CCM gemäß Art. 12 Abs. 1 CACM-V veröffentlicht und im Zeitraum vom 17.10.2024 bis 17.11.2024 konsultiert.
- (19) Der Vorschlag CE DA CCM enthält auch den gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-V für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Art. 30 der CCM CE enthält einen Implementierungsplan, die Vorgabe des Art. 9 Abs. 9 CACM-V ist sohin erfüllt.
- (20) Schließlich sind in der CCM CE in Erwägungsgrund 4 auch die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-V berücksichtigt.
- (21) Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der APG unter Berücksichtigung der von den zuständigen Regulierungsbehörden vorgenommenen Anpassung zu genehmigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **50,00 Euro** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBI. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBI. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter **Angabe der Geschäftszahl** des Bescheids durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### **IV. Gebührenhinweis**

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBI 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	21,00
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	18,00
<b>Insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>39,00</b>

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. November 2025

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage./1 *Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Central Europe Capacity Calculation Region in accordance with article 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing Regulation (EU) 2021/280, Clean version September 2025*

Beilage./2 *Decision of the Central Europe Regulatory Authorities on the proposal for a day-ahead capacity calculation methodology of the Central Europe capacity calculation region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management ,17 September 2025*

Anlagen:

2025-11-13-D-000065 - Beilage 1 - Central Europe Day-Ahead Capacity Calculation  
Methodology\_final.cleaned.pdf

2025-11-13-D-000066 - Beilage 2 - CE DA CCM position paper\_final.pdf